

Auftragserteilung zur Lieferung von Strom für Elektrofahrzeuge

durch die Stadtwerke Neustadt in Holstein, Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein (nachfolgend „Stadtwerke“ genannt)

1. Kundendaten (bitte ausfüllen)

Anrede, Vorname, Nachname des/r Kunden bzw. Firma oder Wohnungseigentümergeinschaft			Internes Bearbeitungsfeld der Stadtwerke (bitte nicht ausfüllen) erfasst am: Sachbearbeiter: RFID-Kartennummer: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Straße, Hausnummer		PLZ, Ort	
Festnetz (optional, für Rückfragen)	Mobil (optional, für Rückfragen)	E-Mail-Adresse (optional)	
Rechnungsanschrift (nur ausfüllen, wenn diese von der Kundenanschrift abweicht)			
Registergericht (bei Firma)	Registernummer (bei Firma)		

– nachfolgend „Kunde“ genannt –

2. Art und Umfang der Stromlieferung

- Die Stadtwerke beliefern den Kunden mit Strom zur Betankung seines Elektrofahrzeuges. Sie treffen alle möglichen Maßnahmen, um dem Kunden den Zugang und die Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Ladeinfrastrukturbetreibers zu ermöglichen. Eine aktuelle Aufstellung der Ladeinfrastrukturbetreiber, mit denen die Stadtwerke kooperieren, erhält der Kunde mit Vertragsschluss. Zudem liegt eine Aufstellung im Kundencenter der Stadtwerke aus.
- Die Stadtwerke beliefern den Kunden mit Drehstrom mit einer Nennspannung von etwa 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz nach DIN IEC 38 und EN 50160.
- Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Strombedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Liefervertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Strom zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung oder der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat oder soweit und solange die Stadtwerke an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich sind oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

3. RFID-Karte

- Der Kunde erhält im Kundencenter der Stadtwerke eine RFID-Karte (Radio Frequency Identification: Identifizierung mit Hilfe elektromagnetischer Wellen). Die RFID-Karte verbleibt im Eigentum der Stadtwerke und ist nach Beendigung des Stromliefervertrages oder auf Verlangen zurückzugeben. Ein Verlust der RFID-Karte ist den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.
- Die RFID-Karte ermöglicht die automatische Identifizierung zur Anmeldung an der Ladeinfrastruktur, die Freischaltung der Ladeinfrastruktur zum Strombezug sowie die Abrechnung. Mit der Benutzung der RFID-Karte authentifiziert sich der Kunde für den Strombezug an der Ladeinfrastruktur.
- Der Kunde schließt in eigener Verantwortung sein Elektrofahrzeug an der Ladeinfrastruktur des Ladeinfrastrukturbetreibers an und überwacht in eigener Verantwortung den Ladevorgang. Das Zugangs- und Nutzungsverhältnis ist nicht Bestandteil des Stromliefervertrages, sondern betrifft ausschließlich das Verhältnis zwischen Kunden und Ladeinfrastrukturbetreiber. Der Kunde hat die Zugangs- und Nutzungsvorschriften des Ladeinfrastrukturbetreibers zu beachten.
- Der Kunde wird den an der Ladeinfrastruktur bezogenen Strom ausschließlich zur Versorgung seines eigenen Elektrofahrzeuges nutzen. Die Weitergabe oder Übertragung der RFID-Karte an Dritte ist Verbrauchern untersagt. Gleiches gilt im Hinblick auf die Übertragung für Unternehmer. Die Weiter-

gabe der RFID-Karte an Dritte ist Unternehmern mit Zustimmung der Stadtwerke erlaubt. Diese muss erteilt werden, wenn nicht überwiegende sachliche Gründe entgegenstehen.

4. Zustandekommen des Vertrages / Zahlungspflicht

Der Vertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke dem Kunden dies in Textform mitteilen (Auftrags-/Vertragsbestätigung) und der Kunde die RFID-Karte erhält. Mit Erhalt der RFID-Karte beginnt die Zahlungspflicht.

5. Preise

Der von dem Kunden zu zahlende Gesamtpreis setzt sich aus einem Grundpreis je RFID-Karte und einem Arbeitspreis pro bezogene Kilowattstunde zusammen. Die Stadtwerke bieten Kunden, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses von den Stadtwerken bereits mit Strom versorgt werden, eine gesonderte Tarifoption an (Kundentarif). Daneben bieten die Stadtwerke einen Tarif für Nichtkunden an (Nichtkundentarif).

- Ich bin bereits Kunde der Stadtwerke und werde zum Kundentarif beliefert. **Meine Kundennummer lautet:**

	Kundentarif	Nichtkundentarif
Arbeitspreis	31,45 Cent /kWh	32,50 Cent/kWh
Grundpreis je RFID-Karte	10,00 Euro/Jahr	10,00 Euro/Jahr

Die genannten Arbeits- und Grundpreise enthalten sämtliche im Zusammenhang mit der Belieferung des Kunden anfallenden Kosten, wie die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG), nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage (§ 17 f. EnWG) und die Abschaltumlage (§ 18 AbLaV), die von den Stadtwerken an den örtlichen Netzbetreiber zu entrichtenden Netznutzungsentgelte und die Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie die Kosten der Stadtwerke für die Strombeschaffung, den Vertrieb und den Kundenservice. Ebenfalls enthalten sind die Kosten der Nutzung der Ladeinfrastruktur.

6. Vertragslaufzeit / Kündigung

- Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Jede Partei kann mit einer Frist von vier Wochen erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit kündigen. Unterbleibt eine Kündigung zum Ende der Mindestvertragslaufzeit, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende der jeweils verlängerten Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- Besondere Kündigungsrechte bleiben unberührt.

- Die Kündigung bedarf der Textform.

7. Zahlung / Verzug / Aufrechnung

- Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang fällig und sind im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder der Überweisung zu zahlen.

- Ich/Wir überweise/n die fälligen Beträge.
- Ich/Wir nehme/n am SEPA-Lastschriftverfahren teil und erteile/n nachfolgendes SEPA-Lastschriftmandat.

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die Stadtwerke Neustadt in Holstein (Gläubiger-ID: DE43ZZZ0000032854) Rechnungsbeträge aus diesem Vertragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Konto im SEPA-Lastschrift-verfahren einzuziehen. Zugleich weist der Kontoinhaber sein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Neustadt in Holstein auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Der Kontoinhaber kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name des Kontoinhabers

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

- Bei Zahlungsverzug können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern, dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal in folgender Höhe berechnen:
 - Mahnkosten für jede erneute schriftliche Mahnung 3,50 €⁽¹⁾

⁽¹⁾ Auf Mahn- und Inkassokosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).

Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

Für Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen wird von dem entsprechenden Geldinstitut erhobene Betrag in Rechnung gestellt.

- 7.3 Gegen Ansprüche der Stadtwerke kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

8. Preisanpassungen / Steuern- und Abgabenklausel

- 8.1 Ändert sich die Stromsteuer (derzeit 2,05 Cent/kWh) oder die Umsatzsteuer (derzeit 19 %), so ändern sich die Bruttopreise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend. Punkt 8.5 gilt in diesem Fall nicht.
- 8.2 Wird die Belieferung oder Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit neuen Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art belegt, können die Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach den Sätzen 1 bis 3 weitergegebene neuen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer nach den Sätzen 1 bis 3 weitergegebenen neuen Steuer oder Abgabe sind die Stadtwerke zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der betreffenden Regelung zur Weitergabe der Kostenentlastung verpflichtet.
- 8.3 Punkt 8.2 gilt entsprechend für eine staatlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (wie derzeit z.B. nach dem EEG, KWK-G, nach § 19 Abs. 2 StromNEV, nach § 17f Abs. 5 EnWG oder nach der AblAV).
- 8.4 Die Stadtwerke werden darüber hinaus die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise – mit Ausnahme der gesondert nach Punkt 8.1 an den Kunden weitergegebenen Strom- und Umsatzsteuer – nach billigem Ermessen nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich z. B. die Kosten für die Beschaffung von Strom oder die Nutzung des Verteilernetzes erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen, Änderungen der Belastungen nach dem EEG oder KWK-G). Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. den Strombeschaffungskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Netz- und Vertriebskosten, erfolgt. Bei Kostensenkungen, z. B. der Strombeschaffungskosten, sind von den Stadtwerken die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Stadtwerke werden bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kosten erhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kosten erhöhungen. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisanpassung zivilgerichtlich überprüfen lassen.
- 8.5 Der Kunde wird über Preisänderungen nach Punkt 8.2 bis 8.4 rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Preisänderung in Textform informiert. **Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen.** Hierauf werden die Stadtwerke den Kunden in der Mitteilung gesondert hinweisen.

9. Abrechnung

- 9.1 Die Strommenge, die unter Benutzung der RFID-Karte dem Kunden vom Ladeinfrastrukturbetreiber zugeordnet wird, ist Grundlage der Abrechnung der Stadtwerke gegenüber dem Kunden. Der in der Ladeinfrastruktur installierte Zähler gibt den Stand in Kilowattstunden wieder. Am Ende des Ladevorgangs ist die geladene Menge in Kilowattstunden auf dem Display ablesbar.
- 9.2 Die Abrechnung erfolgt quartalsweise zum Ende des Kalendermonats, es sei denn, es besteht ein sachlicher Grund für die vorzeitige Abrechnung. Die Stadtwerke bieten dem Kunden darüber hinaus eine monatliche Abrechnung an. Wünscht der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Quartal, stellen die Stadtwerke dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Höhe von 12,00 € netto bzw. 14,28 € brutto je erweiterter zusätzlicher Abrechnung in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Gleiches gilt für einen Rechnungsnachdruck.
- 9.3 Der Rechnungsbetrag ergibt sich aus dem Arbeitspreis pro kWh multipliziert mit dem Verbrauch in kWh zzgl. dem Grundpreis. Er wird auf Basis von Nettopreisen (ohne Umsatzsteuer) ermittelt und abschließend um die zum Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer erhöht.
- 9.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Arbeitspreise, so wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zum neuen Preis berechnet.

10. Sperrung der Stromlieferung bzw. RFID-Karte / Fristlose Kündigung

- 10.1 Die Stadtwerke sind berechtigt, die Stromlieferung an den Kunden durch Sperrung der ausgegebenen RFID-Karte ohne

vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder den Gebrauch von Strom und/oder die Verwendung der RFID-Karte unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern („Stromdiebstahl“).

- 10.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, die Stromlieferung an den Kunden durch Sperrung der ausgegebenen RFID-Karte zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Stromlieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen den Stadtwerken und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke resultieren. Der Beginn der Unterbrechung der Stromlieferung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 10.3 Die Stadtwerke haben die Stromlieferung durch Entsperrung der ausgegebenen RFID-Karte unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten ggf. entstandenen Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Stromlieferung ersetzt hat.
- 10.4 Die Stadtwerke sind in den Fällen des Punktes 10.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Stromlieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Punkt 10.2, sind die Stadtwerke zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher androht und Punkt 10.2 Satz 2 und 3 beachtet wurde.

11. Haftung

- 11.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind die Stadtwerke, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses oder der Ladeinfrastruktur handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Stadtwerke nach Punkt 10, beruht. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber oder gegen den Betreiber der Ladeinfrastruktur vgl. Punkt 11.2.
- 11.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber geltend zu machen, § 18 NAV. Ansprüche wegen Schäden durch Störung der Ladeinfrastruktur sind, soweit diese nicht auf ein schuldhaftes Verhalten der Stadtwerke zurückgehen, gegenüber dem Betreiber der Ladeinfrastruktur geltend zu machen. Geht die Störung der Ladeinfrastruktur auf ein schuldhaftes Verhalten der Stadtwerke zurück, gilt Punkt 11.4 entsprechend.
- 11.3 Die Stadtwerke werden über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Betreiber der Ladeinfrastruktur zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 11.4 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haften die Stadtwerke bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Stadtwerke und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

12. Informationen zu Energiedienstleistungen

Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen oder Energiedienstleistungen finden Sie unter www.bfee-online.de, www.dena.de, www.verbraucherzentrale.de, www.industrieenergieeffizienz.de oder www.energieagenturen.de.

13. Streitbeilegungsverfahren / Verbraucherbeschwerden

- 13.1 Beschwerden des Kunden sind an die Stadtwerke Neustadt in Holstein, Ziegelhof 8, 23730 Neustadt in Holstein, Telefon 04561/5110-150, E-Mail: kundenservice@swnh.de zu richten. Helfen die Stadtwerke der Beschwerde eines Verbrauchers nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang ab, kann sich der Kunde an die Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel. 030/2757240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, [energie.de wenden. Die Stadtwerke sind zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.](http://www.schlichtungsstelle-</p></div><div data-bbox=)

- 13.2 Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte sowie das Schlichtungsverfahren sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 0228/14-0, Fax 0228/148872, E-Mail: verbrauerservice-Energie@bnetza.de.

14. Vertragsänderungen

- 14.1 Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – anzupassen und/oder zu ergänzen, wenn dies zumutbar Fort- und Durchführung des Vertrages notwendig ist oder wenn das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde oder wenn es die Wiederherstellung bzw. Wahrung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung erforderlich macht. Die neue Regelung hat die Belange des Kunden angemessen zu berücksichtigen.
- 14.2 Die Stadtwerke werden dem Kunden eine Vertragsänderung rechtzeitig, mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. **Im Falle einer Vertragsänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen oder der mitgeteilten Vertragsänderung zu widersprechen.** Hierauf wird der Kunde von den Stadtwerken in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Erfolgt weder eine Kündigung des Vertrages noch ein Widerspruch gegen die mitgeteilten Vertragsänderungen, so treten diese ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die Stadtwerke werden den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung des Schweigens ebenfalls gesondert hinweisen.

15. Datenschutz

Bitte beachten Sie die beigefügten Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Diese Bestimmungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

17. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (den Stadtwerken Neustadt in Holstein, Ziegelhof 8, 23730 Neustadt in Holstein, Telefon 04561/5110-150, Telefax 04561/5110-155, E-Mail-Adresse: kundenservice@swnh.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ja, ich/wir möchte/n, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. (Bitte ankreuzen, wenn gewünscht.)**

*Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Mit meiner/unseren Unterschrift/en erteile/n ich/wir den Stadtwerken den Auftrag zur Stromversorgung.

x

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden bzw. der Kunden, ggf. Firmenstempel

Muster-Widerrufsformular

(Sofern Sie den Vertrag widerrufen möchten, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
Stadtwerke Neustadt in Holstein
Ziegelhof 8
23730 Neustadt in Holstein

Telefax 04561/5110-155
E-Mail-Adresse: kundenservice@swnh.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s)
(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten

Die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten des Kunden werden von den Stadtwerken Neustadt in Holstein unter Beachtung der Vorschriften zum Datenschutz erhoben, verarbeitet und genutzt. Ab 25. Mai 2018 gelten folgende Informationspflichten:

Verantwortlicher im Sinne der Vorschriften des Datenschutzes sind die
Stadtwerke Neustadt in Holstein, vertreten durch die Werkleiterin Vera Litzka,
Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein,
Telefon 04561/5110-860,
Fax 04561/5110-600,
E-Mail: kundenservice@swnh.de.

Datenschutzbeauftragter ist
Herr/Frau Nina Juhls
Neukoppel 2, 23730 Neustadt in Holstein,
Tel. 04561 / 5110-843,
Fax 04561 / 5110-600,
E-Mail: njuhls@swnh.de

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt nur für die folgenden Zwecke: zur Erfüllung des Vertrages, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Kunden erfolgen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung sowie zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Neustadt in Holstein oder eines Dritten im Hinblick auf die Beratung und Betreuung des Kunden, die Netz- und Informationssicherheit sowie die Prüfung der Bonität des Kunden.

Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) Datenschutz-Grundverordnung.

Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Offengelegt werden die personenbezogenen Daten gegenüber Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Bilanzkoordinator, Bilanzkreisverantwortlichem, Direktvermarktungsunternehmer nach dem EEG, Energielieferant, Abrechnungsdienstleister, Auftragsverarbeiter und ggf. gegenüber Auskunftteien.

Die verarbeiteten personenbezogenen Daten werden mindestens für die Dauer des bestehenden Vertragsverhältnisses gespeichert und erst gelöscht, wenn alle tatsächlichen und rechtlichen Verpflichtungen erfüllt sind. Personenbezogene Messwerte werden unter Beachtung mess- und eichrechtlicher Vorgaben gelöscht, sobald für die Aufgabenwahrnehmung der Stadtwerke Neustadt in Holstein eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist.

Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Des Weiteren ist der Kunde berechtigt, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Er hat ebenfalls das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Ebenfalls steht dem Kunden das Recht zu, seine personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie an einen von ihm benannten Dritten direkt übermitteln zu lassen (Recht auf Datenübertragbarkeit).

Ist der Kunde der Auffassung, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die Vorschriften des Datenschutzes verstößt, hat er das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

ULD - Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein
Marit Hansen
Postfach 71 16, 24171 Kiel
Telefon 0431/988-1200,
Fax 0431/988-1223
E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.

Die Bereitstellung der im Liefervertrag anzugebenden personenbezogenen Kundendaten ist für den Vertragsabschluss erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, alle im Liefervertrag anzugebenden personenbezogenen Daten bereitzustellen. Bei Zurückhaltung der Daten kann eine ordnungsgemäße Durchführung und Erfüllung des Vertrages nicht gewährleistet werden mit der Folge der Verweigerung eines Vertragsabschlusses. Gleiches gilt mit der Folge einer möglichen Beendigung des Vertrages, wenn der Kunde die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten beansprucht.